

# Aktuelle Entwicklungen bei den Überbrückungshilfen & Schlussabrechnungen

21. September  
2023

Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dennis Hillemann



# Dennis Hillemann

**Dennis Hillemann** ist Partner im Verwaltungsrecht (vor allem Verwaltungsprozessrecht) im Hamburger Büro von Fieldfisher und berät unterschiedliche Institutionen im öffentlichen Sektor, etwa im Bereich des Informationsfreiheitsgesetzes, aber auch bei Transaktionen, Technologie-Projekten sowie im Beihilfe- und Fördermittelrecht.

Er ist derzeit bundesweit schwerpunktmäßig in der Beratung und Vertretung von Unternehmen und Steuerberater:innen bei den Überbrückungshilfen tätig. Er vertritt bundesweit Verfahren auch vor Gericht und hat zu den Rechtsthematiken der Corona-Überbrückungshilfe zahlreiche Beiträge veröffentlicht. Dazu gehört unter anderem ein aktueller rechtswissenschaftlicher Aufsatz in der DStR, sowie zahlreiche relevante Beiträge auf der Fieldfisher-Homepage. Darüber hinaus tritt er in verschiedenen Interviews in Erscheinung und ist in einer aktuellen Folge des NWB-Podcasts zu hören.

Zu seinen Mandanten gehören bei den Überbrückungshilfen:

- Unternehmen der Hotelbranche und der Gastronomie
- Unternehmen der Internetwirtschaft und der Industrie
- Beratungsunternehmen und Dienstleister



**Dennis Hillemann**  
Partner, Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht

Fieldfisher  
Am Sandtorkai 68  
20457 Hamburg

+49 (0) 40 87 88 69 8 526  
dennis.hillemann@fieldfisher.com  
www.fieldfisher.com

# Tanja Ehls

**Tanja Ehls** ist Rechtsanwältin im Verwaltungsrecht im Frankfurter Büro von Fieldfisher und berät gemeinsam mit dem Partner und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dennis Hillemann, Unternehmen, deren Steuerberater:innen und Behörden im Fördermittelrecht.

Tanja Ehls begleitet regelmäßig Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung und Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber sowie bei der Dokumentation und dem Berichtswesen. Sie schult regelmäßig Mitarbeiter:innen von Unternehmen zum Thema Fördermittel. Sie berät zudem zu zuwendungsrechtlichen Einzelfragen sowie zu begleitenden beihilferechtlichen und vergaberechtlichen Aspekten. Außerdem vertritt sie im Falle der unberechtigten Rückforderung von Fördermitteln Unternehmen in Verwaltungsverfahren und in Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten. Derzeit ist sie schwerpunktmäßig ebenfalls in der Beratung und Vertretung von Unternehmen und Steuerberater:innen bei den Überbrückungshilfen tätig.

Zu ihren Mandanten gehören Unternehmen in Verwaltungsverfahren, Ministerien und Behörden, Hochschulen und Forschungseinrichtungen.



**Tanja Ehls**  
Rechtsanwältin, Counsel

Fieldfisher  
Eschersheimer Landstraße 14  
60322 Frankfurt

+49 (0) 69 204 342 168  
tanja.ehls@fieldfisher.com  
www.fieldfisher.com

# Aktuelle Themen der Überbrückungshilfen

- Verlängerung der Frist für die Einreichung der Schlussabrechnung auf den 31. Oktober 2023 (auf Antrag in Einzelfällen auf 31. März 2024).
- Problemthemen im Rahmen der Schlussabrechnung:
  - Neue oder erhöhte Fixkostenpositionen im Vergleich zum Antrag
  - Zeitliche Zuordnung von Fixkostenpositionen zu Fördermonaten
  - Unternehmensverbund
  - Coronabedingter Umsatzeinbruch

# Problemthema Unternehmensverbund

- Ziffer 5.2 der FAQ zu ÜBH I – IV: Bei sogenannten „verbundenen Unternehmen“ darf nur ein Antrag für den gesamten Verbund gestellt werden.
- Wann verbundene Unternehmen vorliegen, soll sich nach der „EU-Definition“ richten.
- Anhang I Art. 3 Abs. 3 der VO 651/2014/EU zählt Beziehungen zwischen Unternehmen auf, die zur Annahme eines Verbunds führen.
- Diese Beziehungen haben gemeinsam, dass ein Unternehmen die Möglichkeit hat, das andere zu beherrschen.
  - Beispiele: Innehaben der Mehrheit der Stimmrechte; Berechtigung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder eines Leitungs- oder Aufsichtsgremiums.
- Dies gilt auch, wenn die Unternehmen durch andere Unternehmen miteinander in einer der genannten Beziehungen stehen.

# Unternehmensverbund: Familiäre Verbindung

- Ebenso gilt dies, wenn Unternehmen durch eine „gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen“ miteinander in einer der Beziehungen stehen.
- Hier setzt ein weiteres Problem an: Nach Fußnote 25 zu Ziffer 5.2 der FAQ sollen familiäre Verbindungen als ausreichend für die Schlussfolgerung gelten, dass natürliche Personen gemeinsam handeln.
- Einige Bewilligungsstellen sehen bei familiären Verbindungen sogar eine „unwiderlegbare Vermutung“ für einen Unternehmensverbund.
- Dies führt dazu, dass Unternehmensverbände in völlig lebensfremden Konstellationen angenommen werden.
- Ein solches Vorgehen halten wir insbesondere aus grundrechtlichen Erwägungen für rechtswidrig.
  - Art. 6 Abs. 1 GG: Besonderer Schutz der Familie durch den Staat.
  - Art. 3 Abs. 1 GG: Gleichbehandlungsgebot.

# Unternehmensverbund: Aktuelle Praxis der Behörden

- Die Prüfpraxis der Bewilligungsstellen hat sich in der Antragsphase der Überbrückungshilfe IV und bei der Prüfung der Schlussabrechnungen deutlich verschärft.
- Dies zeigt sich insbesondere beim Thema Unternehmensverbund.
- Die Bewilligungsstellen haben durch die Hinzuziehung großer Beratungsunternehmen enorme Kapazitäten.
- Diese nutzen sie: Es werden Handels- und Transparenzregister sowie Jahresabschlüsse intensiv geprüft.
- Dabei wird nach ähnlichen Unternehmen sowie nach Beteiligungen an Unternehmen gesucht, die nicht im Antrag enthalten waren.
- Werden die Bewilligungsstellen fündig, folgen viele Nachfragen und Vorwürfe.
- Die Stellen fühlen sich an Aussagen in früheren Antragsverfahren nicht mehr gebunden.

# Problemthema Zeitliche Zuordnung von Fixkosten

- Die zeitliche Zuordnung von Fixkosten zu den Monaten des Förderzeitraums ist zentral für die Förderberechtigung.
- Klare Aussage der FAQ: Entscheidend ist der Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit, wie er sich aus der ersten Rechnungsstellung ergibt (Ziffer 2.4 der FAQ zu ÜBH I – IV).
- Stundungen schaden dem Antragsteller nie (Ziffer 2.6 FAQ ÜBH II bzw. 2.10 FAQ ÜBH III bis IV).
- Diese eigentlich klare Lage nach den FAQ wird durch eine unterschiedliche Auslegung durch die Bewilligungsstellen aber extrem verkompliziert:
  - Für Rechnungen mit Zahlungszielen soll teilweise ein Wahlrecht gelten, teilweise nicht, teilweise nur, wenn es sich um einen Zahlungszeitraum („zahlbar bis“) handelt.
  - Teilweise soll entgegen der klaren Aussage aus den FAQ doch der Zahlungszeitpunkt maßgeblich sein.
  - Grundlegende Änderungen der Auslegung einer Bewilligungsstelle über Zeit.



# Problemthema Coronabedingter Umsatzeinbruch

- Der (coronabedingte) Umsatzeinbruch ist ebenso zentral für die Förderberechtigung: Antragsberechtigt ist nur, wer einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat hatte.
- Hier werden die Bewilligungsstellen seit der Überbrückungshilfe IV besonders kreativ bei den Gründen für Ablehnungen, zum Beispiel:
  - Antragsberechtigung nur, wenn das Unternehmen von staatlichen Schließungsanordnungen „unmittelbar oder mittelbar“ betroffen war.
  - Ein coronabedingter Umsatzeinbruch nach Februar 2022 soll aufgrund schrittweiser Öffnung und „Freedom Day“ im März stets ausscheiden.
  - Es soll ein positiver Nachweis geführt werden, dass der Umsatzeinbruch „ausschließlich“ (also zu 100 statt 80, 90 oder 95 Prozent) coronabedingt war.
- Oder die Bewilligungsstellen lehnen Anträge mit allgemein gehaltenen Floskeln ab.

# Abschreibung von Saisonwaren bei ÜBH III bis IV

- Nach Anhang 2 der FAQ zu ÜBH III – IV wird die Abschreibungsmöglichkeit für coronabedingte Abschreibungen des Anlagevermögens aus Ziffer 2.4, Nummer 4 auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich unter anderem um Wertverluste aus „saisonalen Waren“ handelt.
- Saisonware ist nach den FAQ „Ware, die nicht saisonübergreifend im Sortiment der Händlerin oder des Händlers beziehungsweise der Einkaufskooperation vorhanden ist und stark überdurchschnittlich in den Winter- beziehungsweise Frühlings- oder Sommermonaten abgesetzt wird.“
- Die Abschreibung kann in Anspruch genommen werden von Unternehmen des Einzelhandels, Hersteller:innen, Großhändler:innen und professionellen Verwender:innen.
- Einzelhandelsunternehmen sind für diese Regelung antragsberechtigt, wenn sie in einem Vergleichsmonat 2019 mindestens 70 Prozent ihres Umsatzes durch stationären Handel erzielten.
- Es ist dabei allerdings darauf zu achten, dass dieselbe Ware nicht bei verschiedenen Unternehmen abgeschrieben wird.

# Abschreibung von Saisonwaren bei ÜBH III bis IV

- Auch darf die Abschreibung nicht schon bei vorangegangenen ÜBH-Programmen angesetzt worden sein.
- Maßgeblich für die Zuordnung der Saisonwaren zum ÜBH-Programm ist das Einkaufsdatum (Datum der verbindlichen Bestellung) sowie das Auslieferungsdatum:
  - ÜBH III: Einkauf vor dem 1. April 2021, Auslieferung bis 31. Mai 2021.
  - ÜBH III Plus: Einkauf vor dem 1. Oktober 2021, Auslieferung bis 31. Dezember 2021.
  - ÜBH IV: Einkauf vor dem 1. Januar 2022, Auslieferung bis 31. März 2022.
- Saisonwaren, die bereits in vorangegangenen Saisons zum Verkauf angeboten wurden, sind nicht erfasst.
- Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufs- und der kumulierten Abgabepreise.

# Abschreibung von Saisonwaren bei ÜBH III bis IV

- In der Schlussabrechnung ist zu einem bestimmten Stichtag eine Bewertung der Bestände vorzunehmen. Dabei sind verkaufte Waren mit ihrem tatsächlichen Abgabepreis anzusetzen, unverkäufliche Waren mit mindestens 10 Prozent des Einkaufspreises (außer bei wohltätiger Spende, dann 0 Prozent).
- Stichtag ist jeweils:
  - ÜBH III: 30. Juni 2021 für Wintersaisonware, 31. Dezember 2021 für Sommersaisonware.
  - ÜBH III Plus: 31. Dezember 2021 für Sommer-/Herbstware, 31. März 2022 für Herbst-/Winterware.
  - ÜBH IV: 30. Juni 2022 für Herbst-/Winterware, 30. September 2022 für Frühjahrs-/Sommerware.
- Die förderfähigen Kosten können frei auf die Fördermonate der Überbrückungshilfe aufgeteilt werden.
- Eine monatliche Höchstgrenze neben der allgemeinen Höchstgrenze von 10 Millionen Euro pro Fördermonat existiert nicht.
- Es sind umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflichten zu erfüllen.

# Hinweis: Rechtliches Vorgehen gegen negative Bescheide

- Vorsicht ist geboten bei Rückforderungs- oder Ablehnungsbescheiden: Es ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zu erheben (§ 74 VwGO).
- Eventuell muss vorher Widerspruch eingelegt werden (ebenfalls innerhalb eines Monats, §§ 68, 70 VwGO).
- Werden diese Fristen versäumt, ist ein Vorgehen gegen den Bescheid nicht mehr möglich! (Bestandskraft)
- Die Rückforderung besteht dann – selbst wenn der Bescheid rechtswidrig ist.
- Aber: Widerspruch und Anfechtungsklage haben nach § 80 VwGO aufschiebende Wirkung – bis zur Beendigung des Verfahrens muss also keine Rückzahlung erfolgen.
- Kämpfen lohnt sich hier: Selbst wenn die Rückzahlung nicht völlig abgewendet werden kann, werden so Zeit und finanzieller Spielraum gewonnen.
- Eine gerichtliche Prüfung kann sich auch immer dahingehend auszahlen, dass eine Rückforderung immens reduziert wird.

# Fieldfisher in Deutschland



Hamburg

In Hamburg sind wir auf die Bereiche **Medien und Technologie, Immobilien, Life Sciences und Kartellrecht** spezialisiert. Unsere Branchenkenntnisse kombinieren wir mit Fachwissen im **Gesellschaftsrecht, IT- und Datenschutzrecht, Handels- und Vertriebsrecht** (einschließlich Vertriebskartellrecht), **Marken- und Wettbewerbsrecht** sowie im **Immobilienrecht und öffentlichen Recht**.



Berlin

Unser Team von Fieldfisher X in Berlin ist spezialisiert auf **skalierbare und technologiegestützte Rechtsdienstleistungen für Unternehmen, regulierte Industrien und den öffentlichen Sektor**. Wir setzen unser KnowHow für Sie ein, um zum Beispiel **Massenverfahren, Document Reviews bei umfangreichen Transaktionen, Umstrukturierungen oder internen Untersuchungen** zu bewältigen.



Düsseldorf

Der Fieldfisher Standort in Düsseldorf ist vor allem spezialisiert auf die Beratung im **Gesellschaftsrecht, Aktien- und Kapitalmarktrecht, Arbeitsrecht, bei und Restrukturierungen** sowie im **Kartellrecht**. Unser Team in Düsseldorf berät mittelständische und Großunternehmen in internationalen, häufig grenzüberschreitenden Transaktionen mit besonderem Schwerpunkt in den Bereichen **Pharma/Medizinprodukte, High-Tech, Automotive** und **Finanzinstitute**.



Frankfurt

Das Frankfurter Büro ist spezialisiert auf die Beratung im **Bereich Finanzregulierung mit besonderem Fokus auf digitale Geschäftsmodelle**. Weiterhin beraten wir im **Gesellschaftsrecht/ M&A, zu Compliance** und im **Steuerrecht**. Zu unseren Mandanten gehören vor allem Finanzinstitutionen, Fintechs und global agierende Banken, die sich im Zuge des Brexit in Frankfurt niederlassen.



München

In München beraten wir insbesondere bei deutschen und internationalen **M&A, Private Equity und Venture Capital Transaktionen** in der Technologie-, Energie- und Life Sciences Branche. Hier bieten wir Ihnen **Full-Service-Beratung** für Unternehmenstransaktionen mit **Schwerpunkt auf Beteiligungsgeschäft, Corporate Finance, IP, Datenschutz und Regulatorik**. Ein besonderer Schwerpunkt liegt darüber hinaus im Bereich **Dispute Resolution**.

# Feedback aus dem deutschen Markt



## Feedback aus dem Markt:

- ▶ „Sehr kompetentes Team. Zeitvorgaben werden eingehalten. Gute Qualitätssicherung bei der Erstellung von Dokumenten. Schnelle Antworten bei Anfragen.“ – (Legal 500) 2023
- ▶ „Pragmatische und wirtschaftliche Herangehensweise. Immer engagiert, immer erreichbar.“ – (JUVE Handbuch) 2022/2023
- ▶ „Durchgehend ausgezeichnete Qualität.“ – (Legal 500) 2020